



Verwaltungsgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Urteil

11 A 12311/17

In der Verwaltungsrechtssache
Herr ,

Staatsangehörigkeit: pakistanisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Stefan Gräbner,
Kantstraße 154 A, 10623 Berlin - GrÖR 2454/17 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - ██████████ - 461 -

– Beklagte –

wegen Asyl, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz und Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 11. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 25. April 2019 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Makus als Einzelrichter für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat.

Im Übrigen wird die Beklagte verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ██████████ 2017 wird aufgehoben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leisten.

Tatbestand

Der 1993 geborene Kläger ist pakistanischer Staatsangehöriger und gehört dem Volk der Belutschen an. Er reiste nach seinen Angaben am ■■■. Januar 2016 auf dem Landweg in Deutschland ein. Am ■■■■ 2016 stellte er einen Asylantrag.

In seiner persönlichen auf Urdu durchgeführten Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) trug der Kläger am ■■■■ 2017 im Wesentlichen Folgendes vor: Er sei seit ■■■■ 2013 politisch aktiv, habe an Demonstrationen teilgenommen und habe Probleme mit der Armee gehabt. Die Polizei sei zweimal bei ihm zu Hause gewesen und habe seine Eltern bedroht. Bei einer Demonstration im Dezember 2013 habe es Verhaftungen gegeben. Er habe sich diesen entziehen können und sei zu Verwandten in den Iran gegangen. Die Anhörung wurde aufgrund von Verständigungsproblemen abgebrochen und auf Belutschi am ■■■ September 2017 erneut durchgeführt. Dabei trug der Kläger im Wesentlichen vor: Er habe Pakistan am ■■■. November 2015 verlassen. Er sei politischer Aktivist gewesen und am ■■■■ 2014 in die BNM eingetreten. Er habe Flugblätter verteilt und an Versammlungen teilgenommen. Er sei persönlich nicht von Sicherheitskräften bedroht worden, habe aber erfahren, dass er angezeigt worden sei. In Deutschland habe er an Demonstrationen teilgenommen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens wird auf die Niederschriften verwiesen (§ 77 Abs. 2 AsylG).

Mit Bescheid vom ■■■■ 2017 lehnte das Bundesamt den Asylantrag und den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ab, erkannte den subsidiären Schutz nicht zu und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Außerdem drohte es dem Kläger für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung die Abschiebung nach Pakistan oder in einen anderen zur Rücknahme verpflichteten Staat an. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes befristete es auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf den Bescheid verwiesen (§ 77 Abs. 2 AsylG).

Der Kläger hat am 7. Dezember 2017 Klage erhoben. Zur Begründung verweist er auf die Übergriffe auf Belutschen in Pakistan. Er legt mehrere Dokumente und Bilder über die Teilnahme an öffentlichen Demonstrationen und Veranstaltungen in Deutschland vor.

Der Kläger, der ursprünglich auch seine Anerkennung als Asylberechtigter beantragt hat, beantragt nunmehr,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheid des Bundesamtes vom ■■■■ 2017 zu verpflichten,
ihm die Flüchtlingseigenschaft zu zuerkennen;
hilfsweise,
ihm subsidiären Schutz zu zuerkennen,
weiter hilfsweise,
festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Pakistans vorliegen.

Die Beklagte beantragt unter Verteidigung der getroffenen Entscheidung,

die Klage abzuweisen.

Die Kammer hat den Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht kann über die Klage trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden, weil sie mit der Ladung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Das Verfahren ist gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen, soweit der Kläger in der mündlichen Verhandlung nicht mehr seine Anerkennung als Asylberechtigter beantragt hat. Sein Verhalten ist als Klagerücknahme zu werten.

Die im Übrigen zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 21. November 2017 ist – soweit er noch Gegenstand des Verfahrens ist - rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Er hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Verfolgungshandlungen müssen an diese Gründe anknüpfend mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (siehe zum einheitlichen Wahrscheinlichkeitsmaßstab BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 – 10 C 25/10 – BVerwGE 140, 22; Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 5/09 – BVerwGE 136, 377). Eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit liegt dann vor, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Maßgebend ist letztlich, ob es zumutbar erscheint, dass der Ausländer in sein Heimatland zurückkehrt. Über das Vorliegen einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gegebenen Gefahr politischer Verfolgung entscheidet eine wertende Gesamtbetrachtung aller möglichen verfolgungsauslösenden Gesichtspunkte, wobei in die Gesamtschau alle Verfolgungsumstände einzubeziehen sind, unabhängig davon, ob diese schon im Verfolgerstaat bestanden oder erst in Deutschland entstanden und von dem Ausländer selbst geschaffen wurden oder ob ein Kausalzusammenhang zwischen dem nach der Flucht eingetretenen Verfolgungsgrund und entsprechend den schon in dem Heimatland bestehenden Umständen gegeben ist.

Aufgrund seiner prozessualen Mitwirkungspflicht hat ein Kläger seine Gründe für seine Verfolgung schlüssig und vollständig vorzutragen (§ 25 Abs. 1 und 2 AsylG, § 86 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz VwGO). Er muss unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich – als wahr unterstellt – bei verständiger Würdigung die behauptete Verfolgung ergibt. Bei den in die eigene Sphäre des Klägers fallenden Ereignissen, insbesondere seinen persönlichen Erlebnissen, muss er eine Schilderung abgeben, die geeignet ist, den Abschiebungsschutz lückenlos zu tragen. Unauflösbare Widersprüche und erhebliche Steigerungen des Vorbringens sind hiermit nicht vereinbar und können dazu führen, dass dem Vortrag im Ganzen nicht geglaubt werden kann. Bleibt ein Kläger hinsichtlich seiner eigenen Erlebnisse konkrete Angaben

schuldig, so ist das Gericht nicht verpflichtet, insofern eigene Nachforschungen durch weitere Fragen anzustellen. Das Gericht hat sich für seine Entscheidung die volle Überzeugung von der Wahrheit, nicht bloß von der Wahrscheinlichkeit zu verschaffen.

In Anwendung dieser Grundsätze kann es dahin gestellt bleiben, ob der Kläger bereits vorverfolgt ausgereist ist. Denn der Kläger kann sich mit Erfolg auf beachtliche Nachfluchtgründe stützen.

Er ist in Deutschland Mitglied des BNM. Dabei hat sich er sich nicht nur auf eine bloße Teilnahme an wenigen Veranstaltungen beschränkt, sondern ist durch eine regelmäßige Teilnahme an Demonstrationen in verschiedenen Städten aufgefallen, wie er durch die beim Bundesamt und im Klageverfahren durch die vorgelegten Unterlagen und Fotos dokumentiert hat. Er setzt sich mit dem Protest gegen das Verschwinden und extralegale Tötungen von Belutschen durch pakistanische Sicherheitskräfte, gegen Atomversuche in Balutschistan ein. Darüber hinaus tritt er die Unterstützung von auswärtigen Demonstrationsteilnehmern und das Verteilen von Flyern in Erscheinung.

Im Falle einer Rückkehr würde dem Kläger wegen seines exponierten exilpolitischen Einsatzes für die belutschische Unabhängigkeit und gegen das Vorgehen der staatlichen und nichtstaatlichen Gegner gegen die Belutschen eine Verfolgung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit drohen. Denn angesichts des Umgangs pakistanischer Sicherheitskräfte bzw. dem pakistanischen Staat zuzurechnender Handlungen Dritter drohen ihm Festnahme, Folter oder eine extralegale Tötung im Wege des sogenannten Verschwindenlassens. Das Gericht geht für diese Einschätzung von folgenden Grundlagen aus:

Human Rights Watch berichtet im World Report 2018 zu Pakistan (verfügbar auf ecoi.net Dokument #1422569) über Verschwindenlassen und extralegale Tötungen in Belutschistan.

Entsprechendes zeigt der Country Report on Human Rights Practices 2017 – Pakistan - des UDSOS (verfügbar auf ecoi.net Dokument #1430102, S. 2 ff.) auf.

Das Bundesamt für Asyl und Fremdenwesen der Republik Österreich führt in seinem Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Pakistan vom 22. März 2017 aus, belutschische Aufständische kämpften um mehr politische Autonomie und größere Kontrolle über die Bodenschätze. Die pakistanischen Sicherheitskräfte gingen gegen Belutschen vor, von denen vermutet werde, dass sie Teil der nationalistischen Bewegung seien. Bei der Bekämpfung der separatistischen Gewalt in Belutschistan komme es zu Verschwindenlassen, Folter und extralegalen Tötungen.

Im Bericht „Vergessenes Belutschistan“ – Quantara vom 28. Mai 2015 – wird aufgezeigt, dass in den letzten Jahren in der Region Belutschistan eine Vielzahl von Militärorganisationen gegründet und unzählige Polizeistationen eingerichtet worden seien. Paramilitärische Gruppierungen, die im Interesse des pakistanischen Staates handeln machten Jagd auf belutschische Aktivisten und Politiker.

Angriffe auf die belutschische Bevölkerung gehen regelmäßig von einem der zahlreichen Geheimdiensten (z.B. ISI) oder den paramilitärischen sog. Rangern bzw. den Frontier Corps (FC) aus. Außerdem bedient sich der pakistanische Staat auch immer wieder islamistischer Terrororganisationen (z. B. Taliban, al Qaida und neuerdings den IS, vgl. Claudia Waedlich, Free Balochistan Movement: Der lange Marsch der Balochen von Düsseldorf nach Berlin, 20. August 2016, The Pashtun Times, abrufbar unter <http://thepashtuntimes.com/free-balochistan-movement-der-lange-marsch-der-balochen-von-dusseldorf-nach-berlin/>; vgl. außerdem amnesty International, Information zur

Menschenrechtslage in Belutschistan, 13. Juni 2017; Vgl. zu diesem Vorgehen der pakistanischen Geheimdienste auch: HRW - Human Rights Watch: "We Can Torture, Kill, or Keep You for Years"; Enforced Disappearances by Pakistan Security Forces in Balochistan, 28. Juli 2011 – verfügbar auf ecoi.net; sowie Amnesty International, Verschleppt in Karatschi, 21. März 2018, abrufbar unter <https://www.amnesty.de/informieren/amnesty-journal/pakistan-verschleppt-karatschi>).

Die extralegalen Tötungen an der belutschischen Bevölkerung werden nicht nur medial verschwiegen. Für sie wird niemand zur Verantwortung gezogen. Die Polizei versucht gar nicht erst, diese Verbrechen aufzuklären (vgl. The Guardian (The Guardian, 29. März 2011: Pakistan's secret dirty war, abrufbar unter: <https://www.theguardian.com/world/2011/mar/29/balochistan-pakistans-secret-dirty-war>), „[...] The forces of law and order also seem to be curiously indifferent to the plight of the dead men, Not a single person has been arrested or prosecuted; in fact, police investigators openly admit they are not even looking for anyone. The stunning lack of interest in Pakistan's greatest murder mystery in decades becomes more understandable, however, when it emerges that the prime suspect is not some shady gang of sadistic serial killers, but the country's powerful military and its unaccountable intelligence men,“, ebenso UD-SOS, aaO. S. 5).

Diese Befunde werden durch die Auskunft von Amnesty International an das VG Braunschweig vom 20. Februar 2019 belegt und bestätigt.

Wenn regelmäßig sogar unpolitische belutschische Bürger allein aufgrund zugeschriebener separatistischer Aktivitäten von den Geheimdiensten und anderen Verfolgern angegriffen werden, ist davon auszugehen, dass erst Recht exponiert aktive Mitglieder der BRP wie der Kläger in den Fokus der Geheimdienste geraten. Es kommt hinzu, dass der Kläger aufgrund seiner Angaben bereits früher in das Visier pakistansicher Behörden geraten ist.

Es ist davon auszugehen, dass die exilpolitischen Aktivitäten des Klägers dem pakistanischen Geheimdienst nicht unbekannt geblieben sind. Die exilpolitischen Aktivitäten von Organisationen wie der dem BNM, der BRP oder dem FBM sind in den sozialen Medien und auf den Internetseiten der Bewegungen umfänglich dokumentiert. In den letzten Jahren ist eine große Anzahl an belutschischen Aktivisten ausgewandert und hat um Asyl in westlichen Ländern ersucht. Es ist davon auszugehen, dass die pakistanischen Geheimdienste deren exilpolitische Aktivitäten beobachten, weil der pakistanische Staat sich durchgehend bemüht von der Unterdrückung der Belutschen abzulenken und den regionalen Konflikt nicht in den Fokus der internationalen Staatengemeinde rücken zu lassen. Als Beleg dafür verweist das Gericht auf ein Ereignis in der Schweiz. Eine belutschische Unabhängigkeitsorganisation hatte Anfang September 2017 in Genf eine Werbekampagne für ein freies Belutschistan mit Plakaten gestartet. Pakistanische Politiker forderten daraufhin schon wenige Wochen später die Ausweisung des schweizerischen Botschafters aus Pakistans (Neue Züricher Zeitung, 22. September 2017, Pakistanische Politiker fordern Ausweisung des Schweizer Botschafters, <https://www.nzz.ch/schweiz/pakistanische-politiker-fordern-ausweisung-des-schweizer-botschafters-ld.1317789>). Die Pakistani-sche Regierung hatte genaue Informationen über die Anzahl und die Orte der Plakate (vgl. The Express Tribune, 19. September 2017, In Geneva, posters of A. terror group draw ire of Pakistani envoy, <https://tribune.com.pk/story/1509256/separatist-posters-draw-envoys-ire-geneva/>).

Ein weiteres Beispiel für die Beobachtung der belutschischen Exilgemeinschaft durch den

pakistanischen Staat ereignete sich anlässlich der letzten Sicherheitskonferenz in München im Februar 2018. Angehörige der A. Republican Party (BRP) organisierten eine Protestaktion (vgl. ANI-News, 17. Februar 2018, A. Republican Party protests in Munich against Pak atrocities, <https://www.aninews.in/news/world/asia/baloch-republican-party-protests-in-munich-against-pak-atrocties201802172209340005/t>). Auf Videos von dieser Demonstration ist ein pakistanischer Diplomat zu sehen, der mit seinem Mobiltelefon Videoaufzeichnungen von den Demonstrationsteilnehmern macht und Demonstranten beschimpft (vgl. <https://www.youtube.com/watch?v=YBCyMB7hYIU>; <https://www.youtube.com/watch?v=tPJLarnupsQ>).

Amnesty International schildert in der Auskunft vom 20. Februar 2019, dass pakistanische Sicherheitskräfte und das Militär mit allen Mitteln versuchen, Informationen zu Aktivitäten von Belutschen zu bekommen. Dies betrifft nicht nur Belutschen in Pakistan, die sich für die Unabhängigkeit Belutschistans einsetzen, sondern auch diejenigen, die im Ausland leben. Amnesty erhält immer wieder Berichte, dass pakistanische Botschaften sich nach politischen Aktivitäten von Belutschen im Ausland erkundigen und versuchen, Einfluss auf deren Aktivitäten oder ihren Aufenthaltsort zu nehmen. Auch die Profile pakistanischer Aktivisten in den sozialen Medien wurden in der Vergangenheit immer wieder beobachtet. Pakistanische Behörden haben beispielsweise bei Twitter die Löschung von Twitter Accounts von belutschischen Aktivisten und anderen Menschenrechtlern beantragt, weil sie angeblich gegen pakistanische Gesetze verstoßen hätten.

Für den Kläger besteht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit das Risiko, dass er bereits beim Grenzübertritt nach Pakistan verhaftet und anschließend misshandelt wird. Nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amts werden aus Europa rückkehrende Asylsuchende grundsätzlich einer Befragung unterzogen (Auswärtige Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Islamischen Republik Pakistan, Stand: August 2018, S. 25). Allerdings ist auch ein Fall von zwei in Deutschland asylsuchenden Belutschen dokumentiert, die freiwillig wieder nach Pakistan zurückkehrten. Naim Haji Chakar A. und Qabus Abdul Karim waren Teilnehmer an zahlreichen Demonstrationen der belutschischen Unabhängigkeits- und Menschenrechtsbewegung in Deutschland, ohne leitende Funktionen in einer Partei oder Organisation inne zu haben. Nach ihrer freiwilligen Rückkehr nach Pakistan am 14. Mai 2016 sind sie zwar im Flughafen Karachi angekommen, haben diesen jedoch nicht mehr verlassen. Von ihnen fehlte jede Spur (vgl. statt vieler zu diesem Fall: Human Rights Council of Balochistan: Two A. Activist flew back from Germany and went missing from Karachi Airport, 30. Juni 2016). Mittlerweile ist bekannt geworden, dass auch eine dritte Person, nämlich Hassan Ali, an dem Tag nach Pakistan zurückkehrte und verschwunden war. Amnesty International berichtet in der Auskunft vom 20. Februar 2019 unter Mitteilung von Fundstellen, dass Qabus Abdul Karim am 18. Februar 2018 entlassen worden sei. Er sei während der Haft schwer gefoltert worden. Am 13. Juni 2018 seien die beiden anderen Inhaftierten entlassen worden. Naim sei ebenfalls schwer gefoltert worden. Über Ali Hassan lägen keine Angaben vor, weil seine Familie keinen Kontakt mit den Medien haben wolle. Die drei Personen sollen von der Federal Investigation Agency (FIA) festgehalten worden sein.

Das Gericht wertet diese Vorfälle dahin, dass pakistanische Behörden Rückkehrer einer unmenschlichen Behandlung unterziehen, wenn die Befragung am Flughafen Anhaltspunkte für eine exilpolitische Betätigung für die Unabhängigkeit Belutschistans ergibt oder solche bereits aus anderen Quellen vorliegen.

Der Kläger unterläge darüber hinaus einer landesweiten politischen Verfolgung. Er kann schon aufgrund seiner persönlichen Umstände nicht auf eine inländische Fluchtalternative verwiesen werden. Die persönlichen Umstände des Klägers sprechen gegen eine zumutbare Möglichkeit, internen Schutz in anderen Teilen Pakistans zu finden. Ein wirksamer Schutz im Herkunftsland setzt voraus, dass am Zufluchtsort grundlegende zivile, politische und sozioökonomische Rechte gewährt werden. Ein Schutzsuchender muss ein normales Leben führen können, was die Ausübung und Inanspruchnahme bürgerlicher und politischer Rechte einschließt. Vorliegend droht dem Kläger eine Verfolgung aufgrund seiner politischen Überzeugungen. Dem Kläger ist angesichts dessen ein Untertauchen in der Anonymität von Großstädten nicht zumutbar. Denn damit müsste einhergehen, dass er seine politischen Überzeugungen, nämlich das Eintreten gegen die Unterdrückung seines Volkes hinsichtlich der Region Belutschistans aufgibt, um nicht erneut in den Fokus von staatlichen Stellen zu stellen. Bei einem Umzug wäre die Weiterführung seiner politischen Arbeit nicht möglich.

Der Bescheid des Bundesamtes vom [REDACTED] 2017 steht hinsichtlich der Nummern 1. sowie 3. bis 6. der ausgesprochenen Verpflichtung entgegen und ist insoweit aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf der im Falle einer teilweisen Klagerücknahme analog anwendbaren Regelung des § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Da der Anerkennung als Asylberechtigter die gleiche Rechtswirkung zukommt wie der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, kommt der Klagerücknahme kostenmäßig keine wesentliche selbständige Bedeutung zu. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Leonhardtstraße 15,
30175 Hannover,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln

durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Makus

Beglaubigt
Hannover, 07.05.2019

Pabst
Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle